

**Satzung
des
Emsländischen Heimatbundes**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Emsländischer Heimatbund e.V.". Er hat seinen Sitz in Sögel. Der Emsländische Heimatbund ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Aufgabe des Emsländischen Heimatbundes ist die Förderung von Kunst und Kultur, Heimatkunde und Heimatpflege für das Gebiet des Landkreises Emsland.

Zu diesem Zweck wird er insbesondere tätig für:

1. die wissenschaftliche Erforschung und Aufbereitung der Geschichte des Raumes und der Familiengeschichte
 2. die Pflege der heimatlichen Literatur und der plattdeutschen Sprache
 3. die Volkskunde und das Brauchtum
 4. den Denkmalschutz und die Denkmalpflege
 5. die Kunst und das Kunsthandwerk
 6. Museen
 7. Naturschutz und Landschaftspflege
- (2) Der Emsländische Heimatbund (EHB) berät die Heimatvereine in den ehemaligen Landkreisen (Aschendorf-Hümmling, Meppen und Lingen) und fördert deren Arbeit. Er ist Herausgeber des Jahrbuches des Emsländischen Heimatbundes und veröffentlicht weitere regionalbezogene landeskundliche Schriften. Der EHB unterhält eine wissenschaftliche Bibliothek mit den Schwerpunkten Landesgeschichte und Landeskunde des Emslandes einschließlich angrenzender Regionen. Er führt überörtlich ausgerichtete Veranstaltungen und weitere Projekte zur Erfüllung der in Abschnitt 1 beschriebenen Aufgaben durch.

- (3) Der EHB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Emsländischen Heimatbundes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gezahlte Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des EHB sind
1. der Landkreis Emsland
 2. Städte, Samtgemeinden und Gemeinden (die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind) im Gebiet des Landkreises Emsland
 3. Heimatvereine (Kreis- und Ortsvereine) im Gebiet des Landkreises Emsland
 4. Natürliche Personen

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 3 Monate vorher dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten den Interessen des EHB zuwiderhandelt oder das Ansehen des EHB geschädigt hat. Ebenso ist der Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung des

Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

- (4) Der Ausschluss ist mit einer Begründung des Beschlusses dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten. Der Anspruch aus dem Vermögen des EHB geht verloren.

§ 5

Organe des EHB

- (1) die Organe des EHB sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 3 Stellvertretern, von denen einer als 1. Stellvertreter gewählt wird, sowie 12 weiteren Mitgliedern (incl. dem Schatzmeister). Je ein Stellvertreter und 4 weitere Mitglieder entfallen auf den Landkreis Emsland, die Städte und Gemeinden und die Heimatvereine.
- (3) Der 1. Stellvertretende Vorsitzende ist zugleich vertretungsberechtigter Vertreter des Vorsitzenden nach § 26 BGB. Er übt eine ständige Vertretung aus. Dabei sollen regionale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand stellt ein kurz- und langfristiges Arbeitsprogramm auf.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Neuaufnahme von Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit; soweit es sich um natürliche Personen handelt, mit 2/3 der vertretenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
 2. die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstandes, einschließlich des Schatzmeisters
 3. die Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
 4. die Wahl der stellvertretenden Geschäftsführerin / des stellvertretenden Geschäftsführers
 5. Satzungsänderungen
 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 7. den jährlichen Haushaltsplan
 8. die Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes sowie des Schatzmeisters
 9. die Auflösung oder Aufhebung des Emsländischen Heimatbundes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Emsländischen Heimatbundes oder bei Wegfall

seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Emsland in Meppen, der es unmittelbar und ausschließlich - gemeinnützig - für die Kultur- und Heimatpflege zu verwenden hat.

- (3) Beschlüsse zu Abs. 2 Ziffer 4 und 8 bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederstimmen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende einzuberufen,

1. wenn das Interesse des Emsländischen Heimatbundes es erfordert,
2. wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.

§ 9

Ladung

Jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes sind schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Stimmrecht in den Organen

- (1) Der Landkreis Emsland hat in der Mitgliederversammlung 40 Stimmen. Städte, Samtgemeinden und Gemeinden über 20.000 Einwohner haben je 4 Stimmen. Städte, Samtgemeinden und Gemeinden bis zu 20.000 Einwohner und Heimatvereine haben 2 Stimmen. Einzelmitglieder haben je 1 Stimme.
- (2) Im Vorstand haben die Mitglieder je 1 Stimme.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Organe vor und führt sie aus. Er besorgt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins.
- (2) Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.

§ 13

Vertretung

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsbefugt.

§ 14

Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der ersten jährlichen Mitgliederversammlung ist über die Rechnungs- und Kassenführung Bericht zu erstatten. Die Rechnungs- und Kassenprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland vorzunehmen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.